

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Oktober 1998

zur Verlängerung der Höchstfrist für die Übermittlung der Daten über Rinderschlachtungen an die nationale schwedische Datenbank

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2865)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/590/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates
vom 21. April 1997 zur Einführung eines Systems zur
Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über
die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeug-
nissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 zweiter
Gedankenstrich,

gestützt auf den Antrag Schwedens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Schweden hat aufgrund spezieller praktischer Probleme
beantragt, die Höchstfrist, innerhalb deren die Schlach-
thöfe der schwedischen nationalen Datenbank die Daten
über Rinderschlachtungen übermitteln müssen, auf sechs
Wochen zu verlängern.Dem schwedischen Antrag sollte für eine Übergangs-
zeitraum stattgegeben werden, sofern die Qualität der von
der schwedischen Datenbank erhältlichen Angaben durch
die Verlängerung der vorgesehenen Höchstfrist nicht
beeinträchtigt wird.Diese Entscheidung greift den Entscheidungen, die in
bezug auf die volle Betriebsfähigkeit der nationalen
Datenbanken getroffen werden, nicht vor.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den
Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die
Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Schweden darf bis 1. Januar 2000 die Höchstfrist gemäß
Artikel 7 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verord-
nung (EG) Nr. 820/97 in bezug auf die Übermittlung der
Daten über Rinderschlachtungen durch die Schlachthöfe
an die nationale Datenbank auf sechs Wochen verlän-
gern.Die Qualität der von der schwedischen Datenbank erhält-
lichen Angaben darf durch diese Verlängerung nicht
beeinträchtigt werden.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 13. Oktober 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7. 5. 1997, S. 1.